

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der zooplus AG
zu den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“
entsprechend § 161 Aktiengesetz

1. Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass die zooplus AG seit der letzten Entsprechenserklärung vom 03. Dezember 2014 den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Kodexfassung vom 24. Juni 2014 sowie in der Kodexfassung vom 05. Mai 2015 mit folgenden Einschränkungen entsprochen hat:

Ziff. 3.8 Abs. 3: Die bestehende D&O-Versicherung sieht für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen Selbstbehalt vor. Ein Selbstbehalt hat nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat keine Auswirkungen auf das Verantwortungsbewusstsein und die Loyalität, mit denen die Gremienmitglieder die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen wahrnehmen.

Ziff. 4.2.3 Abs. 2 Satz 8: Bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile ist unter genau definierten Voraussetzungen eine nachträgliche Anpassung der Vergleichsparameter möglich. Den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft wird ein Long-Term Incentive-Programm in Form eines aktienkursorientierten Performance Share Plans in jährlichen Tranchen gewährt. Mit jeder Tranche wird den Vorstandsmitgliedern der Gesellschaft eine von der EBT-Zielerreichung abhängige Anzahl von virtuellen Aktien der Gesellschaft zugeteilt, die einem Wartezeitraum von drei Jahren unterliegen und nach Ablauf des Wartezeitraums zu einer Barzahlung an die Vorstandsmitglieder der Gesellschaft führen können. Das Programm sieht die Möglichkeit vor, den EBT-Zielwert des jeweils laufenden Geschäftsjahres und zukünftiger Geschäftsjahre anzupassen, wenn wesentliche Veränderungen aufgrund von Transaktionen zu erwarten sind und sich die Gesellschaft und der Berechtigte während des laufenden Geschäftsjahres oder vor Beginn des Geschäftsjahres schriftlich darauf einigen. Wesentlich ist eine Veränderung, wenn sich aufgrund einer Transaktion (Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen) der EBT-Zielwert um mehr als 5 % gegenüber dem EBT-Zielwert für das betreffende Geschäftsjahr verändert. Ein Anspruch auf Anpassung ist ausgeschlossen. Die Regelung dient der Sicherstellung einer für beide Seiten gerechten Berechnung der EBT-Zielwerte im Falle eines Erwerbs von Unternehmen oder Beteiligungen.

Ziffer 4.2.3 Absatz 4 Satz 3: Für die Berechnung des Abfindungs-Caps wird bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit nicht auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen und die voraussichtliche Gesamtvergütung des laufenden Geschäftsjahres abgestellt. Die Vorstandsverträge sehen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung eine Begrenzung des Abfindungs-Caps auf zwei Jahresgrundvergütungen vor. Eine solche vorab getroffene Vereinbarung, bei der Berechnung des Abfindungs-Caps auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahre abzustellen, könnte den konkreten Umständen, die später zu einer vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit führen, und der übrigen Situation des Einzelfalles zum Zeitpunkt der Beendigung nicht hinreichend Rechnung tragen.

Ziff. 4.2.5: Die Gesellschaft weist die Vergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 22. Mai 2012, wonach die Angaben nach § 285 Nr. 9 a) S. 5-8 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 6a) S. 5-8 HGB unterbleiben, nicht individualisiert aus.

Ziff. 5.3.3: Der Aufsichtsrat hat keinen Nominierungsausschuss gebildet, da die Erarbeitung von Wahlvorschlägen nach Auffassung des Aufsichtsrats im Gesamtaufwichtsrat erfolgen sollte. Der Aufsichtsrat befasst sich daher auch künftig im Gesamtgremium intensiv mit der Auswahl geeigneter Kandidaten, die er der Hauptversammlung zur Wahl vorschlägt.

Ziff. 5.4.3 Satz 3: Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz werden den Aktionären nicht bekannt gegeben, da die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden eine innere Angelegenheit des Aufsichtsrats ist und diesem in eigener Verantwortung obliegt. Der Aufsichtsrat wird in der ersten Sitzung, die nach seiner Wahl durch die Hauptversammlung stattfindet, kraft eigenen Organisationsrechts aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen. Eine vorherige Bekanntgabe der Kandidaten für den Aufsichtsratsvorsitz ist nach Ansicht der Gesellschaft vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht.

Ziff. 5.4.6 Absatz 1: Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird der Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz im Ausschuss berücksichtigt. Der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie die Mitgliedschaft in den Ausschüssen werden bei der Vergütung nicht berücksichtigt, da der Arbeitsaufwand des stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden bzw. der Mitglieder in den Ausschüssen nicht maßgeblich vom Arbeitsaufwand der übrigen Aufsichtsratsmitglieder abweicht.

Ziff. 6.2: Die zooplus AG veröffentlicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Anteile von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern an der zooplus AG, wenn die gesetzlichen Meldeschwellen des § 21 WpHG über- oder unterschritten werden, sowie sämtliche „Directors Dealings“ dieses Personenkreises gemäß § 15a WpHG. Nach Einschätzung des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährleisten die gesetzlichen Pflichtangaben eine ausreichende Information der Anleger und der Öffentlichkeit.

Ziff. 7.1.2 Satz 2: Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte werden vor der Veröffentlichung nicht vom Vorstand mit dem Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss erörtert. Dies könnte aus zeitlichen Gründen zu Verzögerungen in der Kapitalmarktinformation führen.

Ziff. 7.1.2 Satz 4: Die Zwischenberichte werden jeweils spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums und damit innerhalb der von der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für eine Notierung im Prime Standard vorgesehenen Zwei-Monats-Frist veröffentlicht. Diese Fristvorgabe hält die zooplus AG für hinreichend, um eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen.

2. Den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Kodexfassung 05. Mai 2015 wird mit den vorstehend unter 1. genannten Einschränkungen sowie der nachfolgenden Einschränkung auch in Zukunft entsprochen:

Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1: Der Aufsichtsrat hat keine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt. Die zooplus AG möchte sich die grundsätzliche Möglichkeit erhalten, von der Expertise langjähriger und erfahrener Aufsichtsratsmitglieder zu profitieren.

Eine Abweichung von den Empfehlungen in Ziff. 5.3.3 (Nominierungsausschuss) und in Ziff. 5.4.6 (Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern; ausgenommen der Mitgliedschaft in Ausschüssen, die bei der Vergütung auch weiterhin nicht berücksichtigt wird) erfolgt nicht mehr, so dass diesen Empfehlungen nun entsprochen wird.

München, 01. Dezember 2015

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand

Michael Rohowski

Dr. Cornelius Patt

Aufsichtsratsvorsitzender

Vorstandsvorsitzender